Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 70/2022

Sitzung vom 18. Mai 2022

751. Anfrage (Einschränkungen beim öffentlichen Verkehr anlässlich von Fussballspielen im Stadion Letzigrund)

Die Kantonsräte Roland Scheck und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 7. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 13. Februar 2022 unterbrechen die VBZ anlässlich von Fussballspielen den Betrieb der Linien 2, 3 und 31 rund um das Stadion Letzigrund. Die VBZ begründen diesen Entscheid als «Sicherheitsmassnahme». Offenbar sieht sich die Stadt Zürich nicht mehr in der Lage, die Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals während den ordentlichen Betriebszeiten zu garantieren.

Mit den Einschränkungen werden grosse Teile der Quartiere Albisrieden und Altstetten vom öffentlichen Verkehr abgeschnitten. In Albisrieden und Altstetten wohnen über 50000 Personen und alleine in Altstetten kommen 40000 Arbeitsplätze hinzu.

Die Empfehlung der VBZ an die Fahrgäste von und nach Albisrieden und Altstetten, rund um das Spielende Fahrten in diesem Bereich zu vermeiden, ist nicht nachvollziehbar. Dem Grossteil der Bevölkerung sind die Daten und Uhrzeiten der Fussballspiele und die damit verbundenen Einschränkungen des VBZ-Angebots nicht bekannt. So müssen Fahrgäste ad hoc umständliche Alternativrouten – sofern überhaupt möglich – suchen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

- I. Inwiefern wurden diese durch die VBZ beschlossenen Einschränkungen des ÖV-Angebots mit dem ZVV abgesprochen?
- 2. Falls gemäss Frage I eine Absprache stattgefunden hat: Gab der ZVV für diese Einschränkungen sein Einverständnis? Falls ja, mit welcher Begründung?
- 3. Falls gemäss Frage I der ZVV nicht involviert war: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Gemeinden eigenmächtig den ZVV-Fahrplan ändern?
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfüllung des Transportauftrags durch die VBZ vor dem Hintergrund dieser Netzunterbrüche?
- 5. Welche finanziellen Konsequenzen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Betreiberin VBZ das ÖV-Angebot einschränkt?

- 6. Welche alternativen Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals anlässlich von Fussballspielen zu garantieren und die Einschränkungen im ÖV-Netz möglichst schnell wieder rückgängig zu machen?
- 7. Kann die Sicherheitsdirektion des Kantons die Stadt Zürich in irgendeiner Form unterstützen, damit diese die Sicherheit im öffentlichen Verkehr anlässlich von Fussballspielen aufrechterhalten kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Scheck und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1-4:

Als konzessioniertes Transportunternehmen unterstehen die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) der Betriebspflicht gemäss Art. 14 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1). Sie sind demnach grundsätzlich verpflichtet, alle in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten durchzuführen. Diese Pflicht gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Eine Betriebseinstellung kann z. B. bei Streckenunterbrüchen wegen Unwettern oder Unfällen erforderlich werden oder – wie im vorliegenden Fall – weil die Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals anders nicht gewährleistet werden könnte. Die Beurteilung, ob eine Einstellung des Betriebs in einem konkreten Fall notwendig und zulässig ist, obliegt dem zuständigen Verkehrsunternehmen.

Die Einstellung der Linien rund um das Stadion Letzigrund nach Fussballspielen haben die VBZ aus betrieblicher und rechtlicher Sicht geprüft und für verhältnismässig und konzessionsrechtlich vertretbar befunden. Die VBZ hatten sich diesbezüglich auch mit dem Bundesamt für Verkehr als Konzessions- und Aufsichtsbehörde ausgetauscht. Der ZVV wurde vorgängig über die Notwendigkeit der Betriebseinschränkung informiert.

Zu Frage 5:

Die Einschränkungen im Angebot der VBZ anlässlich der Fussballspiele bewegen sich im üblichen Rahmen sonstiger betrieblicher Anpassungen (z. B. aufgrund von Baustellen). Allfällige in Verbindung mit diesen Einschränkungen stehende Kosteneinsparungen sind daher unwesentlich und führen kurzfristig zu keiner Anpassung des Leistungsentgelts der VBZ. Sollten die Fahrplananpassungen hingegen längerfristig

bestehen bleiben und systematisch geplant werden (wovon derzeit nicht ausgegangen wird, siehe nachfolgend die Beantwortung der Fragen 6 und 7), würde das Leistungsentgelt der VBZ im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zu Fragen 6 und 7:

Gemäss der geltenden Kompetenzaufteilung ist es Sache der Stadtpolizei Zürich, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Stadt Zürich zu sorgen (vgl. § 17 Polizeiorganisationsgesetz [POG, LS 551.1]). Die Beurteilung, welche polizeilichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der fraglichen Sportveranstaltung angezeigt sind, fällt damit in deren Zuständigkeit. Der Kantonspolizei kommt demgegenüber die Aufgabe zu, exponierte kantonale Objekte wie das Gebiet des Hauptbahnhofs zu schützen. Angesichts der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Zürcher Polizeikorps (vgl. § 24 POG) steht es der Stadtpolizei Zürich aber jederzeit offen, bei der Kantonspolizei um Unterstützung nachzusuchen, insbesondere wenn sie ein Ereignis mit ihren eigenen Mitteln nicht zu bewältigen vermag.

Derzeit werden im Rahmen des Gremiums «Doppelpass» unter Federführung des städtischen Sicherheitsdepartements und unter Mitwirkung der VBZ, des Sozialdepartements, des Schul- und Sportdepartements, der Stadtpolizei, der Kantonspolizei sowie der Fussballclubs mögliche Lösungsansätze für das bestehende Problem erarbeitet. Zudem werden alle Spiele im Letzigrund hinsichtlich der Zuschauerzahlen vorgängig besprochen. Zeichnet sich bei Spielen der Super League ab, dass mit wenigen Zuschauenden zu rechnen ist, wird der ÖV-Betrieb nicht mehr eingeschränkt. Dies dürfte voraussichtlich fast die Hälfte der Super-League-Spiele betreffen. Sobald die Voraussetzungen für eine sichere Durchführung des Betriebs wieder gegeben sind, werden die Betriebseinschränkungen gänzlich aufgehoben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli